

Stellungnahme „Neubau Kita Tucheim“ - Verfügung FB Bau vom 01.03.2022

Mit Verfügung vom 01.03.2022 hat der FB Bau seine fachliche Stellungnahme zum Neubau der Kita Tucheim abgegeben.

Hintergrund ist die derzeit laufende europaweite Ausschreibung zu den Planungsleistungen und die zeitgleich diskutierte Variante der Finanzierung der Maßnahme über ein sog. PPP-Modell.

Bezüglich einer möglichen Finanzierung über ein PPP-Modell ergeht folgende Stellungnahme des FB Finanzen:

Grundsätzlich sind PPP-Vorhaben gemäß § 108 Absatz 5 KVG LSA regelmäßig als kreditähnliche Rechtsgeschäfte **genehmigungspflichtig**. Der Entscheidung für ein derartiges Modell haben diverse Prüfschritte vorauszugehen, die zunächst von der Kommune selbst und dann von der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen sind.

Die Kommune, die ein PPP-Projekt verwirklichen möchte, hat zunächst zu klären, ob sie sich die beabsichtigte konkrete Maßnahme überhaupt leisten kann. Hierzu müssen die im Zusammenhang mit PPP geplanten Zahlungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen (§ 108 Absatz 5 KVG LSA i.V.m. § 108 Absatz 2 KVG LSA).

PPP ist nicht zwangsläufig die wirtschaftlichste Variante für die Finanzierung eines Vorhabens. Erforderlich ist immer eine Einzelfallbetrachtung, bei der über eine Markterkundung eine **Wirtschaftlichkeitsberechnung** und ein **Wirtschaftlichkeitsvergleich** mit einer eigenen Lösung zu erfolgen hat. Die Durchführung dieser Prüfschritte obliegt der Kommune selbst, die sich dabei auch der Hilfe Dritter bedienen kann. Ohne eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall kann weder die Kommune noch später die zuständige Kommunalaufsicht entscheiden, ob der Verwirklichung einer Maßnahme über PPP der Vorzug gegenüber herkömmlichen Finanzierungsverfahren zu geben ist.

Sollte PPP sich als wirtschaftlichste Variante herausstellen, ist danach ein **Ausschreibungsverfahren** durchzuführen.

Nach der Vergabeentscheidung hat die Kommune bewertungsfähige Unterlagen und Verträge der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Wie bereits ausgeführt, bedarf es für die Durchführung des PPP-Projektes der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Da es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt, müssen die Zahlungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.

Die Stadt Genthin befindet sich seit 2014 in der Haushaltskonsolidierung. Ein Haushaltsausgleich wurde auch im letzten Jahr des Konsolidierungszeitraumes 2022 nicht erreicht. **Ob die aus dem PPP-Modell entstehenden Zahlungsverpflichtungen mit der Finanzkraft der Stadt Genthin in Einklang zu bringen sind kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da die Höhe der Zahlungsverpflichtungen nicht bekannt ist.**

In jedem Fall dürfen die Zahlungsverpflichtungen jedoch nicht das Konsolidierungsziel gefährden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt weder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung noch ein Wirtschaftlichkeitsvergleich angestellt werden kann, da die Rahmenbedingungen nicht vorliegen. Dieser Berechnungen/Vergleiche sollten durch eine Fachfirma angestellt werden. Im Anschluss daran ist zwingend ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Nach erfolgter Vergabeentscheidung ist der Sachverhalt der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Empfehlenswert wäre im Vorfeld ein Vor-Ort-Termin bei der Kommunalaufsicht, um die geplante Vorgehensweise abzustimmen.

E. Anselmi
07.03.22